
**Unternehmen vererben oder verkaufen?
Neue Regelungen durch das
Wachstumsbeschleunigungsgesetz**

KNAPPWORST & PARTNER
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
POTSDAM - BERLIN - STETTIN
DIPL.-KFM. THOMAS KNAPPWORST
STEUERBERATER

3. NEXXT-NIGHT
17.09.2010 / Kongresshotel Potsdam am Templiner See

A. Allgemeine Gestaltungsmöglichkeiten Unternehmensnachfolge - Nachfolge außerhalb der Familie -

1. Management - Buy - Out (MBO)

- Veräußerung des Unternehmens an eigenes Management
- Vorteil: Unternehmenskenntnis
- Nachteil: u.U. kaum Innovationen

2. Management - Buy - In (MBI)

- Veräußerung an externe Manager
- Umkehrung von Vor- und Nachteilen zu MBO

Achtung: vertragliche Regelung von Haftungsfragen, notarielle Beurkundung, wenn Grundstücke zum Unternehmen gehören oder Geschäftsanteile bspw. an einer GmbH übertragen werden sollen

3. Trennung von Eigentum und Unternehmensführung

- Möglichkeit bei Abgabe der Unternehmensführung und Erhalt des Eigentums an dem Unternehmen
 - Betriebsverpachtung
 - Einsatz eines Fremdgeschäftsführers
 - Gründung einer Aktiengesellschaft

4. Vermietung

- zur Verfügungstellung der Betriebsräume zur Nutzung gegen Entgelt, Kauf der Einrichtungen und Maschinen
- Bedeutung für übergebenden Unternehmer im steuerlichen Sinn: Betriebsaufgabe; Konsequenz: Auflösung und Versteuerung der stillen Reserven

5. Stiftung

- Erhalt des Unternehmens unabhängig von Nachkommen
- rechtlich verselbständigtetes Sondervermögen
- benötigt keinen Eigentümer oder Gesellschafter

B. Besonderheiten bei Familiennachfolge

I. Unternehmensübertragung zu Lebzeiten

II. Unternehmensübertragung im Todesfall

zu I. Unternehmensübertragung zu Lebzeiten

1. Verkauf gegen Einmalzahlung

- Vorteile für Veräußerer: Geld, freie Verfügungsmöglichkeit
- Vorteile für Nachfolger: freie Verfügung über Betriebsvermögen; je nach Lage des Einzelfalles u.U. zinsgünstige Existenzgründungsdarlehen
- Probleme, wenn Substanzwert hoch ist (Bsp. wertvolle Grundstücke, Gebäude, Maschinen etc.)
- günstig bei Kleinunternehmen, oft steuerliche Vorteile für Nachfolger und Veräußerer
- keine notarielle Form des Kaufvertrages erforderlich, sofern nicht Grundstücke im Betriebsvermögen

2. Verkauf gegen wiederkehrende Leistungen (Rente, Raten oder dauernde Lasten)

- Vorteil für Nachfolger: vereinbarter Kaufpreis ist nicht in einer Summe zu zahlen
- Nachteil für Veräußerer: Abhängigkeit vom Erfolg des Nachfolgers
- steuerliche Auswirkungen beachten

3. Vorweggenommene Erbfolge (Schenkung)

- unentgeltliche Vermögensübertragung zu Lebzeiten des Unternehmers auf den/ die Erben
- Vorteil Veräußerer: kein zu versteuernder Veräußerungsgewinn
- bei mehreren Erben etwaige Ausgleichszahlung des Begünstigten beachten

3. Vorweggenommene Erbfolge (Schenkung)

- Schenkungsvertrag bedarf notarieller Beurkundung (§ 518 BGB)
Ausnahme: Schenkung ist vollzogen
- Übertragung Grundstücke - notarielle Beurkundung (§ 313 BGB)
- Übertragung GmbH Anteil - notarielle Beurkundung
- vertraglich verschiedene Vereinbarungen möglich:
 - Nachfolger übernimmt Versorgungsleistungen gegenüber Erblasser
 - Verpflichtung zum Ausgleich der Miterbenansprüche
 - Übernahme von Verbindlichkeiten etc.

4. Schrittweise Übertragung durch Gründung einer Personen- oder Kapitalgesellschaft

- Aufnahme eines Gesellschafters (Sohn, Tochter etc.) in ein Einzelunternehmen und Fortführung in der Rechtsform einer Personengesellschaft
- Gründung einer Kapitalgesellschaft, Beteiligung Familienmitglieder als Gesellschafter
- Vorteil: Übergabe in „Etappen“, Prüfung auf erforderliche Qualifikationen zur Unternehmensführung

5. Betriebsaufspaltung

- Hauptanwendungsfall: Aufspaltung in BetriebsGmbH und Besitzunternehmen
- Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern wird durch sachliche und personelle Verflechtung zwischen Verpächter und gewerblicher Betriebsgesellschaft zum Gewerbebetrieb

6. Weitere Möglichkeiten

- Schenkungsversprechen auf den Todesfall, Vorausvermächtnis etc.

zu II. Unternehmensübertragung im Todesfall

- zu differenzieren zwischen Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften
- Einzelunternehmen fällt komplett in Nachlass (§ 1922 I BGB)
- Personengesellschaften werden aufgelöst, daher: Regelungen im Gesellschaftsvertrag ratsam:
 - Fortsetzungsklausel (unter übrigen Gesellschaftern)
 - Eintrittsklausel (s.o. oder Eintritt Dritter)
 - Nachfolgerklausel (Erben)
- Gestaltung der Übertragung durch Testament oder Erbvertrag
 - Testament: freie Gestaltung, jederzeit zu ändern
 - Erbvertrag: Erbe soll bestimmte Gegenleistungen erbringen, Änderungen nur bei Zustimmung aller Vertragspartner
 - Regelung der Pflichtteilsansprüche in beiden
 - Abstimmung mit Gesellschaftsvertrag

Wachstumsbeschleunigungsgesetz vom 22.12.2009

Regelungen anwendbar ab 01.01.2010

Im Bereich der Unternehmensnachfolge zwei Themenkomplexe:

- Entschärfung Verlustabzugsbeschränkung nach § 8c KStG
- Nachbesserung Erbschaftsteuerreform 2009 bei Übertragung von Betriebsvermögen und bei den Steuersätzen der Steuerklasse II

Veräußerungsbesteuerung

Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften

Folgen für den Verkäufer

Grundsätzlich ist die Veräußerung von Wirtschaftsgütern, die steuerlich dem Privatvermögen zuzuordnen sind, steuerfrei.

Ausnahmen:

- Beteiligung in Sinne des § 17 Abs. 1 EStG
- Sonstige Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (bis 2009 Spekulationsgeschäfte)

Beteiligung im Sinne des § 17 Abs. 1 EStG

Der Verkauf von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft unterliegt nach § 17 Abs. 1 EStG der Einkommensteuer, wenn

der Anteilseigener innerhalb der **letzten 5 Jahr** nur **an einem Tag** zu **mindestens 1% unmittelbar oder mittelbar am Kapital der Gesellschaft beteiligt** war.

Veräußerungsgewinn

Ermittlung:

Veräußerungspreis

abzüglich Veräußerungskosten (z.B. Notarkosten)

abzüglich Anschaffungskosten der Anteile

Veräußerungsgewinn

Achtung:

Der Veräußerungsgewinn unterliegt dem Teileinkünfteverfahren
(bis 2009 galt Halbeinkünfteverfahren).

Teileinkünfteverfahren gem. § 3 Nr. 40c EStG

Das bedeutet, dass 40% des Veräußerungspreises bei der Veräußerung der Kapitalgesellschaftsanteile steuerfrei sind und somit nur 60% des Veräußerungspreises besteuert werden. Da nur 60% des Veräußerungspreises besteuert werden, können auch nur 60% der mit der Veräußerung in Zusammenhang stehenden Aufwendungen und Ausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

Beispiel:

Herr Schmidt hat vor 25 Jahren die Schmidt GmbH durch Einlage des Stammkapitals in Höhe von EUR 100.000,- gegründet. Herr Schmidt verkauft seinen 100%-Anteil an der Schmidt GmbH zu einem Preis von EUR 5.000.000,-. Laut Kaufvertrag hat Herr Schmidt die Notargebühr in Höhe von EUR 2.000,- zu tragen.

	steuerfrei	steuerpflichtig
Veräußerungspreis 40% / 60%	2.000.000,-	3.000.000,-
abzgl. Veräußerungskosten 60%		-1.200,-
<u>abzgl. Anschaffungskosten 60%</u>		<u>-60.000,-</u>
Veräußerungsgewinn		2.938.800,-

Freibetrag § 17 Abs. 3 EStG

Für die Veräußerungen von Kapitalgesellschaftsanteilen wird ein in der Höhe begrenzter Freibetrag gewährt.

- EUR 9.060,- bei Veräußerung eines 100%-Anteils
- bei geringeren Anteilen - dem Anteil entsprechenden Teilbetrag des Freibetrags
- Gewährung nur bis zu einem Veräußerungsgewinn von EUR 36.100,- bei 100%-Anteil, ansonsten anteilig (Grenzbetrag)

Sonstige Beteiligungen

= Beteiligung innerhalb der letzten 5 Jahre <1%

➤ Anschaffung vor dem 01.01.2009

Verkauf der Kapitalgesellschaftsanteile unterliegt nicht mehr als privates Veräußerungsgeschäft nach § 22 Nr. 2 i.V.m. § 23 EStG der Einkommensteuer, da zwischen dem Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerung mehr als ein Jahr liegen.

➤ Anschaffung nach dem 31.12.2008

Verkauf der Kapitalgesellschaftsanteile führt zu Einkünften aus Kapitalvermögen § 20 Abs. 2 EStG (unabhängig von der Haltedauer der Beteiligung).

Folgen für den Käufer

➤ Gewinnausschüttung im Privatbereich

unterliegt grds. 25% Abgeltungsteuer (seit 2009 kein Halbeinkünfteverfahren mehr)

Ausnahme: Bei sog. unternehmerischer Beteiligung, d.h. Anteil >25% oder Anteil >1% und Gesellschafter ist beruflich für Gesellschaft tätig, auf Antrag Veranlagung und Besteuerung mit persönlichem Steuersatz

➤ Finanzierung des Kaufpreises mit Fremdkapital

Zinsaufwand nicht abzugsfähig, da grds. kein Abzug von Werbungskosten bei Einkünften aus Kapitalvermögen

Ausnahme: Bei sog. unternehmerischer Beteiligung und gestelltem Antrag auf Veranlagung

Folgen für den Käufer

- Erwerber kann den Kaufpreis zum Zeitpunkt des Erwerbs steuerlich nicht geltend machen
 - Kapitalgesellschaftsanteil \neq abnutzbare Wirtschaftsgüter, somit keine Abschreibung

Folgen für die Gesellschaft

Regelung des § 8c KStG – Verlustabzugsbeschränkung

- Übertragung gezeichnetes Kapital $\leq 25\%$
 - nicht genutzte Verluste abziehbar
- Übertragung gezeichnetes Kapital $> 25\%$ und $\leq 50\%$
 - nicht genutzte Verluste in Höhe des übertragenen Anteils nicht mehr abziehbar
- Übertragung gezeichnetes Kapital $> 50\%$
 - nicht genutzte Verluste in voller Höhe nicht mehr abziehbar

Folgen für die Gesellschaft

Änderung § 8c KStG durch Wachstumsbeschleunigungsgesetz

- Kein Wegfall abzugsfähiger Verluste, soweit in Anteilen stille Reserven enthalten sind

Beispiel: A erwirbt 40% Anteile an der B-GmbH, B-GmbH verfügt über Verlustvortrag von EUR 2.000.000,-, stille Reserven betragen EUR 1.000.000,-.

Durch Übertragung von 40% der Anteile grds. Verlustuntergang i.H.v. (40% von 2.000.000,- =) 800.000,-; da aber stille Reserven von 1.000.000,- im Betriebsvermögen der GmbH, entfallen 40% hiervon (= 400.000,-) auf den von A erworbenen Anteil; die anteiligen stillen Reserven von 400.000,- sind der „Verluststreichung“ von 800.000,- gegenzurechnen, so dass Verlustuntergang lediglich i.H.v. 400.000,-.

Folgen für die Gesellschaft

Änderung § 8c KStG durch Wachstumsbeschleunigungsgesetz

- Aufhebung der zeitlichen Befristung der Sanierungsklausel (= kein Verlustuntergang bei Beteiligungserwerb zum Zwecke der Sanierung)
ABER: Einleitung eines Prüfverfahrens durch Europäische Kommission wegen Verdachts verdeckter Beihilfen → Sanierungsklausel wird derzeit nicht mehr angewandt
- Einführung Konzernklausel, d.h. innerhalb eines Konzerns Umstrukturierungen von Verlustverrechnungsbeschränkungen ausgenommen

Veräußerungsbesteuerung

Betriebsveräußerung und Veräußerung von Personengesellschaftsanteilen

Folgen für den Verkäufer

Für die Veräußerung des ganzen Gewerbebetriebs, eines Teilbetriebs sowie für den Verkauf des gesamten Mitunternehmeranteils sieht das Einkommensteuerrecht steuerliche Erleichterungen für natürliche Personen vor.

- Freibetrag gemäß § 16 Abs. 4 EStG
- Ermäßigter Steuersatz gemäß § 34 Abs. 3 EStG

Voraussetzungen

- Veräußerung des Betriebes insgesamt
- oder
- Veräußerung aller wesentlichen Betriebsgrundlagen (Grundstücke, Maschinen, Patente usw.)
 - Erwerber muss in der Lage sein das Unternehmen fortführen zu können

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, müssen die erzielten Veräußerungserlöse als laufender, steuerlich nicht begünstigter Gewinn versteuert werden.

Veräußerungsgewinn

Ermittlung:

Veräußerungspreis
abzgl. Veräußerungskosten
abzgl. Betriebsvermögen zum Zeitpunkt der Veräußerung

Veräußerungsgewinn

Der verkaufende Unternehmer hat zum Veräußerungszeitpunkt eine Schlussbilanz zu erstellen.

Gehen unwesentliche Wirtschaftsgüter (z.B. Firmen PKW) in das Privatvermögen über, muss der gemeine Wert für das Wirtschaftsgut zum Veräußerungspreis hinzugerechnet werden.

Beispiel:

Ein Unternehmer veräußert seinen gesamten Gewerbebetrieb unter Zurückbehaltung seines Firmen-Pkws an seine Mitarbeiterin für EUR 305.000,-. Die erstellte Schlussbilanz weist ein Eigenkapital von EUR 145.000,- aus. Der gemeine Wert des Pkws beträgt EUR 30.000,-. Dem Unternehmer entstehen Veräußerungskosten in Höhe von EUR 15.000,-.

Veräußerungspreis	305.000,-
zzgl. gemeiner Wert Pkw	30.000,-
abzgl. Veräußerungskosten	-15.000,-
<u>abzgl. Betriebsvermögen</u>	<u>-145.000,-</u>
Veräußerungsgewinn	175.000,-

Mitunternehmeranteil

- gesamte Veräußerung eines Mitunternehmeranteils gem. §§ 16, 34 EStG steuerbegünstigt
- Veräußerung eines Anteils eines Mitunternehmeranteils = laufender Gewinn - nicht begünstigt

Steuerliche Erleichterungen

Voraussetzung:

- Steuerpflichtige die im Zeitpunkt der Veräußerung das **55. Lebensjahr** vollendet haben

oder

- im sozialversicherungsrechtlichen Sinne **dauernd erwerbsunfähig** sind

Steuerliche Erleichterungen

Freibetragsregelung § 16 Abs. 4 EStG

Betriebsveräußerungsgewinn wird nur insoweit zur Einkommensteuer herangezogen,

- als er den Freibetrag von EUR 45.000,- übersteigt; dieser ermäßigt sich,
- um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn EUR 136.000,- übersteigt (Ermäßigungsbetrag).

Beispiel:

Veräußerungsgewinn	175.000,-
<u>abzgl.</u>	<u>-136.000,-</u>
Ermäßigungsbetrag	39.000,-
Freibetrag	45.000,-
<u>abzgl. Ermäßigungsbetrag</u>	<u>-39.000,-</u>
zugewährender Freibetrag	6.000,-
Veräußerungsgewinn	175.000,-
<u>abzgl. zugewährender Freibetrag</u>	<u>-6.000,-</u>
steuerpfl. Veräußerungsgewinn	169.000,-

Steuerliche Erleichterungen

Ermäßigter Steuersatz § 34 Abs. 3 EStG

Der ermäßigte Steuersatz beträgt

- 56% des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich aus der tariflichen Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen ergibt

aber

- mindestens 15%

soweit

- die Einkünfte den Betrag von EUR 5 Millionen nicht übersteigen.

Sind die Voraussetzungen gem. § 34 Abs. 3 EStG nicht erfüllt, greift gem. § 34 Abs. 1 EStG die sogenannte Fünftel-Regelung.

Folgen für den Käufer

- durch entgeltlichen Erwerb werden die stillen Reserven aufgedeckt

somit entstehen bei allen abnutzbaren Wirtschaftsgütern steuermindernde Abschreibungspotenziale

- Finanzierung des Kaufpreis es mit Fremdkapital

Zinsaufwendungen sind im vollen Umfang als Betriebsausgaben zu berücksichtigen

Exkurs: Grunderwerbsteuer

Grundsätzlich fällt Grunderwerbsteuer in allen Fällen an, in denen mit der Nachfolgeregelung Eigentumsverhältnisse am Grundvermögen verändert werden.

Ausnahmen:

- Grundstücksübertragungen durch Verwandte in gerader Linie und Ehegatten
- alle Vorgänge die unter das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz fallen, sofern die Schenkung keine Auflagen beinhaltet, die den Wert der Schenkung mindern

Gründerwerbsteuer bei Veräußerung von Personen- und Kapitalgesellschaftsanteilen

- werden **mindestens 95%** der Personen- oder Kapitalgesellschaftsanteile übertragen **oder** gehen bei Personengesellschaften innerhalb von **5 Jahren** **mindestens 95%** der Anteile auf neue Gesellschafter über

und

- ist die Gesellschaft **Eigentümerin von Grundbesitz**, so **unterliegt** der Anteilserwerb der **Gründerwerbsteuer**.

Der Steuersatz der Gründerwerbsteuer beträgt **3,5%** (Berlin **4,5%**).

Erbschaft und Schenkung

-
- Erbschaft und Schenkung unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer
 - nicht nur die unentgeltliche Übertragung von Betriebsvermögen, sondern sämtliche unentgeltliche Übertragungen innerhalb von 10 Jahren werden zusammen berücksichtigt
 - je nach Verwandtschaftsgrad unterschiedliche hohe persönliche Freibeträge
 - bei Übertragung von Produktivvermögen Verschonungsabschlag von 85% bzw. 100% unter bestimmten Voraussetzungen möglich
 - Tarifentlastungsbetrag (§ 19a ErbStG) für Erwerber der Steuerklassen II und III, soweit zu ihrem Erwerb begünstigtes Produktivvermögen gehört; Erwerb dieses Vermögens unterliegt nur dem Tarif der Steuerklasse I

Freibeträge und Steuersätze

Für die Gewährung von persönlichen Freibeträgen und für die Ermittlung des Steuersatzes werden die Erben oder Beschenkten in unterschiedliche Steuerklassen eingeteilt, wobei gilt: je entfernter das Verwandtschaftsverhältnis desto höher die Steuerbelastung.

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ... Euro	Prozentsatz in der Steuerklasse für Erwerbe ab 2010		
	I	II	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

Steuerklassen

Steuerklasse I
1. Ehegatte
2. Kinder und Stiefkinder
3. Abkömmlinge der in Nummer 2 genannten Kinder und Stiefkinder
4. Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen
Steuerklasse II
1. Eltern und Voreltern soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören
2. Geschwister
3. Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern
4. Stiefeltern
5. Schwiegerkinder
6. Schwiegereltern
7. geschiedener Ehegatte
Steuerklasse III
Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen

Ermittlung der Bemessungsgrundlagen

- Bemessungsgrundlage der Erbschaft- und Schenkungsteuer bei
 - Anteilen an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften,
 - Anteilen an Personengesellschaften,
 - Einzelunternehmenist der **gemeine Wert**.

Im Gegensatz zum alten Recht folgt die Bewertung der Anteile an Kapitalgesellschaften und des Betriebsvermögens bei Personengesellschaften und Einzelunternehmern grds. den gleichen Regelungen.

Ermittlung der Bemessungsgrundlagen

- Ableitung des gemeinen Wertes
 - aus **Verkäufen**, die weniger als ein Jahr zurück liegen (§ 11 Abs. 2 BewG),
 - falls dies nicht möglich ist, nach dem vereinfachten **Ertragswertverfahren** (§§ 11 Abs. 2, 199 ff. BewG) oder
 - anderes für den jeweiligen Unternehmenstyp im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke übliches **Bewertungsverfahren**
 - Beispiele:
 - IDW S1
 - Discounted Cash Flow Methode
 - spezielle Multiplikatorenmethoden
 - kombinierte Ertrags- und Sachwertverfahren
 - AWH-Standard im Handwerk
 - andere branchenübliche Verfahren

Mindestwert: Substanzwert des Unternehmens

Steuerbefreiung für Unternehmensvermögen

Begünstigtes Produktivvermögen

Betriebsvermögen beim Erwerb eines Gewerbebetriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils, Beteiligungen von über 25% an Kapitalgesellschaften, land- und forstwirtschaftliches Vermögen

Ausnahme: Betriebsvermögen besteht zu mehr als 50% bzw. zu mehr als 10% aus sog. Verwaltungsvermögen

Steuerbefreiung für Unternehmensvermögen

Nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen

Grundsätzlich Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke; Anteile an Kapitalgesellschaften von 25% oder weniger, Anteile an Mitunternehmerschaften und Kapitalgesellschaften, wenn Verwaltungsvermögen mehr als 50% beträgt; Geldbestände, Bankguthaben und vergleichbare Forderungen sowie Wertpapiere; Kunstgegenstände

Steuerbefreiung für Unternehmensvermögen

Regelverschonung (Stand 2010 Wachstumsbeschleunigungsgesetz)

Begünstigtes Betriebsvermögens wird entlastet durch

- **Wertabschlag** von **85%** und
- gleitenden **Abzugsbetrag** von **EUR 150.000,-** auf das verbleibenden Wert des begünstigten Vermögens

wenn

- Betrieb mindestens 5 Jahre (bisher 7 Jahre) fortgeführt wird
- Lohnsumme innerhalb von 5 Jahren insgesamt 400% (bisher 650% innerhalb von 7 Jahren) der Ausgangslohnsumme nicht überschreitet (erst bei mehr als 20 Beschäftigten) und
- Verwaltungsvermögen weniger als 50% beträgt

Steuerbefreiung für Unternehmensvermögen

Optionsverschonung (*Stand 2010 Wachstumsbeschleunigungsgesetz*)

Begünstigtes Betriebsvermögens wird entlastet durch

- **Wertabschlag** von **100%**

wenn

- Betrieb mindestens 7 Jahre (bisher 10 Jahre) fortgeführt wird
- Lohnsumme innerhalb von 7 Jahren insgesamt 700% (bisher 1.000% innerhalb von 10 Jahren) der Ausgangslohnsumme nicht überschreitet (erst bei mehr als 20 Beschäftigten) und
- Verwaltungsvermögen weniger als 10% beträgt

Steuerbefreiung für Unternehmensvermögen

Verstöße gegen Verschonungsvoraussetzungen

- **rückwirkender**, anteiliger Wegfall von Verschonungsabschlag und Abzugsbetrag bei
 - Veräußerung,
 - Betriebsaufgabe,
 - Überführung in Privatvermögen,
 - Überentnahmeninnerhalb der Behaltensfrist

- bei Unterschreiten der Ausgangslohnsumme **rückwirkende**, prozentuale Minderung des Verschonungsabschlags

Veräußerung von Betriebsvermögen auf Rentenbasis

Veräußerung gegen Leibrente

Rentenzahlung

Für die **Finanzierung** der Altersversorgung kann die **Rentenzahlung** ebenfalls interessant sein.

- Käufer zahlt dem Verkäufer einen **bestimmten Betrag** bis an dessen **Lebensende**
- **gleichbleibende Altersvorsorge** für Übergeber geregelt
- eine befristete Weiterzahlung an Erben kann vereinbart werden
- Risiko: Verkauf unter Wert kann durch höhere Zahlungen zu Beginn vermieden werden
- Rentenzahlung für beide Seiten unsicher, da Endbetrag nicht genau absehbar ist
- Wahl zwischen **Sofort-** oder **Zuflussbesteuerung**

Sofortbesteuerung

- **Differenz** zwischen dem **Barwert der Rente** und dem **Buchwert des steuerlichen Kapitalkontos** im Zeitpunkt der Veräußerung wird versteuert
- zufließende Rentenzahlungen unterliegen nur noch mit ihrem Ertragsanteil als sonstige Einkünfte der Einkommensteuer
- Ertragsanteil bemisst sich nach der Ertragsanteilstabelle
- Erhöhung der Rente durch Wertsicherungsklausel
 - ändert nicht die Höhe des Veräußerungsgewinns
 - steuerliche Auswirkung: Ertragsanteil der Rente wird auf den Erhöhungsbetrag angewendet
- Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG

Zuflussbesteuerung

- **Veräußerungsgewinn** entsteht, wenn der „**Kapitalanteil**“ der **wiederkehrenden Leistungen** das **steuerliche Kapitalkonto übersteigt**
- **übersteigen** die **Kapitalanteile** das **steuerliche Kapital** sind ab diesem Zeitpunkt die **Rentenzahlungen** als nachträgliche Einnahme aus Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit oder Land- und Forstwirtschaft zu **versteuern**
- **erhaltener Zinsanteil** wird bereits im Zeitpunkt des **Zuflusses** als nachträgliche Einnahme **versteuert**, d.h. ab der ersten Zahlung
- **kein** Abzug des **Freibetrages** nach § 16 Abs. 4 EStG möglich

Marktwertorientiertes Bewertungsverfahren (Daumenregeln)

In der Bewertungspraxis sind neben substanzwertorientierten und ertragswertorientierten Verfahren noch sogenannte Praktikerverfahren von Bedeutung. Diese Verfahren sind marktwertorientiert, indem sie entweder eine betriebswirtschaftliche Kennzahl mit einem Faktor multiplizieren, der einem Marktwert entspricht, oder an Marktwerten vergleichbaren Unternehmen ansetzen.

Wirtschaftszweige	Gewinn- multiplikator	Umsatz- multiplikator
Bauindustrie:	3-6	0,1-0,4
Chemische Industrie:	5-9	0,4-0,7
Computerhandel:	3-6	0,6-2,5
Eisen/Metallverarbeitung:	4-6	0,5-3,5
Elektrotechnik:	5-7	0,9-4,8
Feinkeramik:	4-6	1,1-3,1
Glasindustrie:	4-6	2,9-4,4
Getränkeindustrie:	5-7	2,6-5,0
Handel:	5-8	2,0-5,0
Maschinen/Anlagenbau:	5-6	1,5-3,5
Möbelindustrie:	4-6	0,6-3,2
Nahrungsmittelindustrie:	4-8	0,6-3,4
Papierverarbeitung:	5-8	2,2-4,5
Schmuckindustrie:	3-5	1,8-4,3
Softwarehäuser:	3-4	2,0-5,0
Sportgerätehersteller:	4-6	1,4-3,5
Textilhersteller:	4-5	0,5-2,5
Umwelttechnik:	3-5	3,2-5,6
Zulieferer:	5-7	2,0-3,3
➤ im Schnitt:	5facher Wert des Gewinns	

Quelle: Birgit Felden & Annekatriin Klaus/ Unternehmensnachfolge
Stuttgart 2003

Autor	Faktor	
<i>Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft e.V. Arbeitskreis Mittelstand: Unternehmensbewertung, a.a.O., S. 15.</i>	4-7 <i>bei stark wachsenden technologieintensiven Unternehmen oder Unternehmen der Pharma- oder Kosmetikbranche auch sehr viel höhere</i>	
<i>Barthel, C.W.: Unternehmenswert: Die vergleichorientierten Bewertungsverfahren, DB, 49. Jg. (1996), S. 159.</i>	<i>Apotheken</i>	4 - 7,5
	<i>Bau</i>	3,75 - 7,5
	<i>Chemische Industrie</i>	9 - 14
	<i>Computerhandel</i>	3,25 - 6
	<i>Gaststätten</i>	3,75 - 7,5
	<i>Großhandel</i>	6,5 - 11
	<i>Kfz-Handel</i>	5,25 - 7
	<i>Kioske</i>	5,25 - 7,75
	<i>Optiker</i>	4,75 - 7,25
	<i>Pharmaindustrie</i>	10 - 14,25
	<i>Softwareentwicklung</i>	3,5 - 7
	<i>Zeitungen</i>	5,5 - 7
<i>Gosche, A.: Es gibt nicht den Wert schlechthin, Handelsblatt vom 29. April 1992, Beilage Mergers & Acquisitions, S. B10</i>	<i>Chemie</i>	7 - 10
	<i>Elektronik</i>	10 - 12
	<i>Feinmechanik</i>	4 - 6
	<i>Kunststoffverarbeitung</i>	6 - 8
	<i>Maschinenbau</i>	4 - 8
	<i>Nahrungsmittel</i>	5 - 7
	<i>Pharma</i>	10 - 12
	<i>Werkzeugbau</i>	6 - 8

Quelle: Behringer/ Unternehmensbewertung der Mittel- und Kleinbetriebe
Berlin 2004

Branche	Angewandtes Verfahren
PayTV(USA)	Zahl der Anschlüsse * 2.000 US-\$
Bierlieferungsrechte (Deutschland)	Hektoliterabsatz während der Restlaufzeit * 15 Euro/hl
Motels (USA)	14.000 bis 17.000 US-\$ pro Raum
Tankstellen (USA)	1.000 US-\$ für 10.000 Gallonen verkauftem Benzin pro Monat (im Durchschnitt)
Kindergärten (USA)	600 bis 900 US-\$ pro betreutem Kind
Krankenhäuser (Australien)	80.000 A\$ pro Bett
Krankenhäuser (Deutschland)	EBITDA mal 7 abzgl. Nettoverschuldung
Bewachungsdienste (Deutschland)	Umsätze der letzten 9 Monate
Versicherungen (Deutschland)	Prämieneinnahmen des letzten Jahres
Softwareunternehmen (Deutschland)	Summe der Jahresgehälter der Mitarbeiter
Wirtschaftsprüfer- und Steuerberaterpraxen (Deutschland)	100 - 150 % des Jahresumsatzes
Arztpraxen (Deutschland)	Ein Drittel des durchschnittlichen Umsatzes der letzten drei Jahre, abzüglich eines Jahresgehaltes eines vergleichbaren angestellten Arztes
Restaurants (USA)	Wiederbeschaffungskosten der Einrichtung und der Lebensmittel zuzüglich einem Halbjahresgewinn
Franchise Geschäft mit Gebietsschutz (USA)	Kosten des Inventars zuzüglich einem Jahresgewinn
Lebensmittelhandel (Deutschland)	Buchwert des Inventars und Warenbestandes zuzüglich eines Monatsumsatzes als Finnenwert
Mineralölhandel (Deutschland)	15 - 30 EURO je abgesetztem m ³ oder ein Jahresrohertrag
Reisebüros (Deutschland)	Nettovermögenswert zzgl. eines Goodwills von 5% eines Bruttojahresumsatzes

Quelle: Behringer/ Unternehmensbewertung der Mittel- und Kleinbetriebe
Berlin 2004

Discounted-Cashflow-Methode & Liquidationswert

Die Discounted-Cashflow-Methode bestimmt den Unternehmenswert durch Diskontierung von künftigen Cashflows und stellt die erwartete Zahlung an die Kapitalgeber dar. Je nach der Einzelfall angewandten Methode definieren sich die Cashflows unterschiedlich. Während sich nach den Konzepten der gewogenen Kapitalkosten und des angepassten Barwerts der Marktwert des Eigenkapitals indirekt als Differenz aus dem Gesamtkapitalwert und dem Marktwert des Fremdkapitals ermittelt, wird nach dem Konzept der direkten Ermittlung des Eigenkapitals der Marktwert des Eigenkapitals durch Abzinsung der um die Fremdkapitalkosten verminderten Cashflows mit der Rendite des Eigenkapitals berechnet. Das Konzept der gewogenen Kapitalkosten und des angepassten Barwerts gehen von einer Bruttokapitalisierung aus, das Konzept der direkten Ermittlung des Eigenkapitals dagegen von einer Nettokapitalisierung. Grundsätzlich führen beide Methoden zu übereinstimmenden Ergebnissen.

Der Liquidationswert ist eine besondere Form des Substanzwerts, der von der Zerschlagung eines Unternehmens ausgeht. Er stellt somit die Wertuntergrenze dar, die sich aus der Summe der Veräußerungserlöse abzüglich aller Liquidationskosten errechnet. Zu den Liquidationskosten gehören zum Beispiel:

- Notarkosten
- Inserate
- Vermittlungsprovisionen
- Kosten der Löschung im Handelsregister
- Abfindung von Mitarbeitern
- Entsorgungskosten von nicht veräußerbaren Vorräten und Anlagevermögen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



Knappworst & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Dipl.-Kfm. Thomas Knappworst
Steuerberater
Hegelallee 1
14467 Potsdam

Tel.: 0331 298 21 0

Fax: 0331 298 20 24

Mail: info@knappworst.de

Der Vortrag und das Skript sollen und können keine Einzelfallberatung zu den steuerlichen Themenbereichen durch einen Steuerberater und zu den juristischen Themen durch einen Rechtsanwalt ersetzen. Der Vortrag und das Skript sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Trotz aller Sorgfalt, bitten wir um Verständnis dafür, dass der Vortragende und die Knappworst & Partner Steuerberatungsgesellschaft keine Haftung für den Inhalt übernehmen.